

Am 29. August 2018 hat der schweizerische Bundesrat einen Vorschlag für eine erste Teilrevision des schweizerischen Erbrechts präsentiert. Zweck des Gesetzesentwurfs ist die Anpassung des Erbrechts an neue gesellschaftliche Formen des Zusammenlebens sowie die Erleichterung der Gestaltung der Unternehmensnachfolge.



Dr. Ariel Sergio Goekmen, LL.M

Member of the Executive Board
Schroder & Co Bank AG

arielsergio.goekmen@schroders.com

+41 (0)79 922 22 57

Was ändert sich?

Die vorgesehene Revision des Erbrechts bringt voraussichtlich zwei wesentliche Veränderungen. Einerseits werden die Pflichtteile der Nachkommen reduziert. Dies ermöglicht es einem Erblasser seinen Nachlass freier zu planen und in grösserem Umfang über sein Vermögen zu verfügen, was gerade bei der Unternehmensnachfolge wichtig ist. Andererseits wird eine Härtefallregelung für faktische Lebenspartner geschaffen, welche vom Erblasser nicht bedacht wurden.

Obwohl anfänglich diskutiert, wurde auf eine Reduktion des Pflichtteils des Ehepartners verzichtet.

Beispiel 1

Angenommen ein Erblasser hinterlässt eine Tochter und einen Sohn und lebt im Konkubinat. Nach heutigem Recht beträgt die verfügbare Quote lediglich 25% des Vermögens des Erblassers, weil jedes der beiden Kinder zwingend mindestens 37.5% des Nachlasses zu erhalten hat. Dies schränkt sowohl die Möglichkeit ein, den Konkubinatspartner zu begünstigen als auch ein Kind gegenüber dem anderen stark zu bevorzugen.

Neu soll der Erblasser über 50% seines Vermögens frei verfügen können, weil jedes Kind als Pflichtteil zwingend nur noch 25% des Vermögens des Erblassers erhält. Entsprechend ergeben sich für den Erblasser neu folgende Verfügungsmöglichkeiten:

- Die Tochter wird meistbegünstigt und erhält 75% des Vermögens und der Sohn wird auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 25% des Vermögens des Erblassers; oder
- Der Sohn wird meistbegünstigt und erhält 75% des Vermögens und die Tochter wird auf den Pflichtteil

gesetzt und erhält 25% des Vermögens des Erblassers; oder

- Die Tochter und der Sohn werden auf den Pflichtteil gesetzt und erhalten je 25% des Vermögens und die Lebenspartnerin erhält 50% des Vermögens des Erblassers

Beispiel 2

Eine Erblasserin hinterlässt einen Ehepartner, eine Tochter und einen Sohn. Bislang erhielt jedes der Kinder der Erblasserin zwingend mindestens 18.75% des Nachlasses. Entsprechend betrug die frei verfügbare Quote – der Ehepartner bekam zwingend mindestens 25% des Vermögens – lediglich 37.5% des Nachlasses.

Neu soll die Erblasserin über 50% ihres Vermögens frei verfügen können. Der Ehepartner erhält zwingend nach wie vor 25% des Vermögens der Erblasserin. Jedes der beiden Kinder soll zwingend jedoch nur noch 12.5% des Vermögens der Erblasserin erhalten.

Entsprechend sollen sich für die Erblasserin neu folgende Verfügungsmöglichkeiten ergeben:

- Der Ehegatte wird meistbegünstigt und erhält 75% des Vermögens der Erblasserin. Die Tochter wird auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 12.5% des Vermögens der Erblasserin und der Sohn wird ebenfalls auf den Pflichtteil gesetzt und erhält ebenfalls 12.5% des Vermögens der Erblasserin; oder
- Die Tochter wird meistbegünstigt und erhält 62.5% des Vermögens der Erblasserin. Der Ehegatte wird auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 25% des Vermögens der Erblasserin und der Sohn wird

ebenfalls auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 12.5% des Vermögens der Erblasserin oder

- Der Sohn wird meistbegünstigt und erhält 62.5% des Vermögens der Erblasserin. Der Ehegatte wird auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 25% des Vermögens der Erblasserin und die Tochter wird ebenfalls auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 12.5% des Vermögens der Erblasserin; oder
- Der Ehegatte wird auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 25% des Vermögens der Erblasserin, die Tochter wird auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 12.5% des Vermögens der Erblasserin und der Sohn wird auf den Pflichtteil gesetzt und erhält 12.5% des Vermögens der Erblasserin. Das Stiefkind/ein Dritter erhält 50% des Vermögens der Erblasserin

Wichtig ist, dass nicht vergessen geht, dass bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung **die güterrechtliche Auseinandersetzung** vorausgeht. Je nach Güterstand erhält der überlebende Ehegatte deshalb vorab weitere Vermögenswerte, beispielsweise die Hälfte des ehelichen Vorschlags beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Unterstützungsanspruch

Neu soll weiter ein sog. erbrechtliches Unterhaltsvermächtnis geschaffen werden. Wer beim Tod des Erblassers seit mindestens fünf Jahren mit diesem in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat, soll von den Erben Unterstützung verlangen können, falls er ohne solche in Not geraten würde.

Die Unterstützung erfolgt in der Form einer Rente. Der Gesamtbetrag darf dabei weder die Summe der Renten, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Altersjahr erhalten würde, noch einen Viertel des

Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes überschreiten.

Um den Unterstützungsanspruch zu sichern, müssen die Erben eine angemessene Sicherheit für den Unterstützungsanspruch leisten.

Empfehlungen

Wer künftig von den Vorteilen der Erbrechtsrevision profitieren möchte, sollte bedenken, dass die erweiterten Verfügungsmöglichkeiten und die Reduktion der Pflichtteile der Nachkommen nur Wirkung entfaltet, wenn ein Testament oder ein Erbvertrag errichtet wird. Besteht bereits ein Testament, so empfiehlt es sich, dieses zu überprüfen und allenfalls Anpassungen vorzunehmen, insbesondere wenn eines oder mehrere Kinder auf den Pflichtteil gesetzt wurden und deren Quote weiter abgesenkt werden soll, beispielsweise um den Ehepartner, ein anderes Kind oder einen Dritten zu begünstigen.

Weiter sollte bedacht werden, dass sich künftig eine Nachlassplanung beinahe zwingend aufdrängt, wenn ein Erblasser im Konkubinat mit einem Partner lebt, der selber über kein Einkommen oder Vermögen verfügt, und beispielsweise Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden sind. Stirbt nämlich der Erblasser und hinterlässt er seinen Nachlass ausschliesslich seinen Kindern, so besteht die Gefahr, dass sich künftig Streitigkeiten mit dem Konkubinatspartner ergeben, weil diesem gegenüber den Erben ein Unterhaltsanspruch zustehen könnte. Entsprechend empfiehlt es sich, auch den langjährigen Konkubinatspartner erbrechtlich zu begünstigen oder diesem vor dem Tod eine Schenkung zu leisten.

Autoren

Oliver Arter und Patrick Dietrich,

Rechtsanwälte, Froriep Legal AG

Bellerivestrasse 201, 8034 Zürich

T: +41 44 386 60 00 F: +41 44 383 60 50

oarter@froriep.ch and pdietrich@froriep.ch

Schroders plc ist eine globale Vermögensverwaltungsgesellschaft mit 41 Filialen in 27 Ländern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien, dem Nahen Osten und Afrika und 4100 talentierten Mitarbeitern. Das Unternehmen verwaltet CHF 558.7 Milliarden (30.09.17) und zählt renommierte institutionelle Anleger und Privatanleger, Finanzinstitutionen, Wohltätigkeitsorganisationen und High-Net-Worth-Personen aus der ganzen Welt zu seiner Kundschaft. Das Geschäftsfeld Wealth Management, zu dem die Schroder & Co Bank AG in der Schweiz zählt, macht ca. 10% des gesamten Schroders plc Geschäfts aus.

Als Unternehmen mit einer über 210-jährigen Tradition und dank der stabilen Eigentümerschaft kann sich Schroders eine langfristige Betrachtung sowohl der Märkte und der Kundenbeziehungen als auch des Geschäftsausbaus erlauben. Schroders ist seit 1959 an der Londoner Börse notiert und Mitglied im FTSE 100.

In der Schweiz beschäftigt Schroders 290 Mitarbeiter und administriert CHF 66.2 Milliarden kumuliertes Vermögen (31.12.16). Die Schroder & Co Bank AG verfügt über eine volle Banklizenz und fokussiert als spezialisierte Privatbank auf die Bedürfnisse von anspruchsvollen Anlagekunden und externen Vermögensverwaltern.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Dokuments dient lediglich Informationszwecken und gibt nicht unbedingt die Meinung der Schroder & Co Bank AG wieder. Die Information in diesem Dokument kann sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern. Es wird keine Gewähr für die Aktualität oder Vollständigkeit der Information gegeben. Sie stellt weder eine Empfehlung noch ein Angebot zum Abschluss irgendeines Rechtsgeschäfts dar. Jede Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die sich aus dieser Information ergeben, wird ausgeschlossen.

Herausgegeben von Schroder & Co Bank AG, Central 2, 8001 Zürich, www.schroders.ch.

Kundenservice: Ihre Fragen oder Anregungen sind uns wichtig. Bitte verwenden Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: feedback@schroders.com